

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU, des BSW und der SPD

**zu der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung
- Drucksache 8/3762 -**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 8/2487 -**

Erstes Thüringer Entlastungsgesetz

A. Die Beschlussempfehlung erhält folgende Fassung:

- I. Der Gesetzentwurf wird unter Ausklammerung der Artikel 1, 5, 7, 9, 13, 14 und 21 mit folgenden Änderungen angenommen:
 1. Artikel 2 wird aufgehoben.
 2. Der bisherige Artikel 3 wird Artikel 1 und Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut des § 15 wird Absatz 1 und folgender Satz wird angefügt:

„Dabei sind insbesondere die Grundsätze von Transparenz, Nutzerkontrolle, Datenschutz, Zweckbindung und Nachvollziehbarkeit elektronischer Nachweisverfahren im Rahmen der Umsetzung sicherzustellen.“
 - bb) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Umsetzung der Regelungen zum elektronischen Nachweisverfahren ist bis spätestens zum 31. Dezember 2027 durch die für E-Government zuständige oberste Landesbehörde zu evaluieren.“
3. Die bisherigen Artikel 4, 6, 8, 10 und 11 werden die Artikel 2 bis 6.

4. Der bisherige Artikel 12 wird Artikel 7 und wie folgt geändert:

a) Nummer 3 Buchst. c wird aufgehoben.

b) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. Dem § 37 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für Treppen, die nach § 38 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 und 4 ohne eigenen Treppenraum zulässig sind.““

c) Nummer 9 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „schwellenlos“ durch das Wort „leicht“ ersetzt.

bb) In Satz 3 Nr. 4 werden nach dem Wort „Mobilitätskonzepte“ die Worte „zur Berücksichtigung des öffentlichen Personennahverkehrs ebenso wie des Individualverkehrs“ eingefügt.“

bb) Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. wenn bei einem Gebäude, dessen Fertigstellung mindestens fünf Jahre zurückliegt, eine Wohnung geteilt oder Wohnraum durch Nutzungsänderung, durch Aufstocken des Gebäudes oder durch Ausbau des Dachraums geschaffen wird,“

bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. bei sonstigen Wohngebäuden ab der Gebäudeklasse 3, die für die Dauer von 15 Jahren nicht nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) in der Fassung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 34) in der jeweils geltenden Fassung aufgeteilt werden, soweit der Bauantrag oder die Unterlagen nach § 64 Abs. 3 Satz 1 nach dem 1. Januar 2026 eingereicht wurden.““

d) Nummer 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „unverändert“ gestrichen sowie nach dem Wort „anzuwenden“ ein Komma und die Worte „soweit diese nicht wesentlich geändert werden“ eingefügt.

bb) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. werden für die Aufstockung keine Abstandsflächen nach § 6 erforderlich,“

bbb) In Nummer 2 werden die Worte „sofern keine Änderungen an diesen Bauteilen vorgenommen werden“ durch die Worte „soweit diese nicht wesentlich geändert werden“ ersetzt.

ccc) In Nummer 6 werden nach dem Wort „Stelle“ die Worte „des Treppenraums“ eingefügt.

e) Nummer 11 erhält folgende Fassung:

„11. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert

aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „10“ durch die Angabe „30“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe b wird die Angabe „50“ durch die Angabe „60“ ersetzt.

ccc) In Buchstabe c werden die Worte: „Sachen oder zum vorübergehenden Schutz von Tieren“ durch die Worte „Sachen, zum vorübergehenden Schutz von Tieren oder im Fall von ortsveränderlich genutzten und fahrbereit aufgestellten Anlagen auch zum dauerhaften Schutz von Tieren“ ersetzt.

ddd) In Buchstabe h wird das Wort „unbeheizte“ gestrichen.

eee) In Buchstabe j wird nach dem Wort „Grundfläche“ die Angabe „im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 3“ eingefügt.

bb) In Nummer 3 Buchst. e werden nach dem Wort „werden“ ein Komma und die Angabe „einschließlich der dazugehörigen Gasspeicher bis zu einer Speichermenge von 20 kg“ eingefügt.

cc) Nummer 11 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) die Änderung tragender oder aussteifender Bauteile innerhalb von Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3, soweit die Standsicherheit des Gebäudes durch einen qualifizierten Tragwerksplaner im Sinne des § 72 Abs. 2 beurteilt und im erforderlichen Umfang nachgewiesen wurde und soweit not-

wendig, durch den qualifizierten Tragwerksplaner überwacht wird.“

dd) Nummer 12 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) Waren- und Leistungsautomaten,“

ee) Nummer 15 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a werden nach dem Wort „Elektromobilität“ die Worte „einschließlich technisch notwendiger Nebenanlagen“ eingefügt.

bbb) In Buchstabe d werden die Worte „Waren- und Leistungsautomaten sowie“ gestrichen.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Verfahrensfrei sind Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten.“

f) Nummer 13 erhält folgende Fassung:

„13. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren wird durchgeführt bei

1. Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3,
1a. Wohngebäuden der Gebäudeklasse 4,
2. Wohngebäuden mit Typengenehmigung nach § 81 der Gebäudeklassen 4 und 5,
2a. Wohngebäuden, die baugleich durch eine Baubehörde auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht länger als 36 Monate vor Einreichung des Bauantrags in einem Baugenehmigungsverfahren im Sinne von § 66 genehmigt wurden,
3. sonstigen Anlagen, die keine Gebäude sind, und
4. Nebengebäuden und Nebenanlagen zu Vorhaben nach den Nummern 1 bis 3,

ausgenommen Sonderbauten und Anlagen, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder dem Thüringer UVP-Gesetz unterliegen. Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren prüft die Bauaufsichtsbehörde

1. die Übereinstimmung mit den Bestimmungen über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 BauGB,
2. beantragte Abweichungen im Sinne des § 73 Abs. 1 und 2 Satz 2 sowie
3. andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entschei-

„dung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt oder ersetzt wird.
§ 72 bleibt unberührt.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Über den Bauantrag ist innerhalb von drei Monaten nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen zu entscheiden; die Bauaufsichtsbehörde kann diese Frist gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller aus wichtigem Grund um bis zu zwei Monate verlängern. Ist das Einvernehmen oder die Zustimmung der Gemeinde nach dem Baugesetzbuch erforderlich, endet diese Frist frühestens einen Monat nach dem Eingang der Mitteilung über die Entscheidung der Gemeinde oder, sofern das Einvernehmen oder die Zustimmung der Gemeinde durch Fristablauf als erteilt gilt, einen Monat nach dem Zeitpunkt, bis zu dem die Mitteilung über die Verweigerung des Einvernehmens oder der Zustimmung der Gemeinde bei der Bauaufsichtsbehörde hätte eingehen müssen. Der Antrag gilt als genehmigt, wenn über ihn nicht innerhalb der nach Satz 1 maßgeblichen Frist entschieden worden ist. Die Bauaufsichtsbehörde hat der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine Bescheinigung über den Eintritt der Genehmigungsfiktion auszustellen.“

g) Nummer 14 Buchst. a Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für folgende Gebäude sind ferner die in Satz 2 genannten Personen bauvorlageberechtigt:

1. freistehende oder nur einseitig angebaute oder anbaubare Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 bis 250 m² Geschossfläche,
2. eingeschossige gewerblich sowie land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebäude mit freien Stützweiten von nicht mehr als 12 m und nicht mehr als 400 m² Grundfläche, die keine Sonderbauten sind,
3. Kleingaragen im Sinne des § 1 Abs. 7 Nr. 1 ThürGarVO.“

b) Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. staatlich geprüfte Technikerin oder staatlich geprüfter Techniker der Fachrichtung Bautechnik mit dem Schwerpunkt Hochbau ist oder einem gleichwertigen Abschluss,“

h) Nach Nummer 15 wird folgende neue Nummer 16 eingefügt:

„16. Nach § 73 Abs. 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 64 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.“

- i) Die bisherige Nummer 16 wird Nummer 17 und erhält folgende Fassung:

„17. In § 76 Abs. 7 wird die Angabe „(WEG) in der Fassung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 34) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.“

- j) Nach der neuen Nummer 17 wird folgende neue Nummer 18 eingefügt:

„18. § 102 wird wie folgt geändert:

- a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort „Evaluierung“ angefügt.

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die durch das Erste Thüringer Entlastungsgesetz vom [einsetzen: Datum des Erlasses dieses Mantelgesetzes] (GVBl. S. [einsetzen: Angabe der Seite des GVBl., auf dem die Überschrift dieses Mantelgesetzes abgedruckt wird]) in Kraft getretenen Änderungen dieses Gesetzes sind von dem für Bauen zuständigen Ministerium bis spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten der Änderungen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen; dem Landtag ist spätestens sechs Monate nach Beginn des Evaluierungsverfahrens ein schriftlicher Bericht mit den Evaluierungsergebnissen sowie Handlungsempfehlungen vorzulegen.“

- k) Die bisherige Nummer 17 wird Nummer 19.

5. Die bisherigen Artikel 15 und 16 werden die Artikel 8 und 9.

6. Der bisherige Artikel 17 wird Artikel 10 und erhält folgende Fassung:

„Artikel 10
Änderung des Thüringer Richter- und
Staatsanwältegesetzes

§ 15a des Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetzes vom 14. Dezember 2018 (GVBl. S. 677), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 265) und durch Artikel 43 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„§ 15a
Rechtspflegebericht

Das für Justiz zuständige Ministerium legt dem Landtag mindestens einmal je Wahlperiode einen Rechtspflegebericht vor. Der Bericht enthält insbesondere Angaben zur personellen Situation, mittel- und langfristigen Personalplanung, Entwicklung der Verfahrensdauer, Digitalisierung, Belastung der Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Justiz. Soweit Angaben bereits in öffentlich

zugänglichen Berichten, Statistiken oder Haushaltsunterlagen enthalten sind, kann hierauf verwiesen werden.“

7. Der bisherige Artikel 18 wird Artikel 11 und wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 wird aufgehoben.
- b) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

8. Der bisherige Artikel 19 wird Artikel 12 und wie folgt geändert:

- a) Nummer 3 wird aufgehoben.
- b) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3.

9. Der bisherige Artikel 20 wird Artikel 13.

10. Artikel 22 wird aufgehoben.

11. Der bisherige Artikel 23 wird Artikel 14 und wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Absatz 1 treten

1. Artikel 7 Nr. 1 Buchst. a und b Doppelbuchst. aa und Nr. 15 am 20. Januar 2027 und

2. Artikel 7 Nr. 5 Buchst. b Doppelbuchst. bb und Nr. 9 Buchst. b am 4. April 2028 in Kraft.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten nach Absatz 1 tritt die Thüringer Photovoltaik-Freiflächenverordnung vom 4. Juli 2023 (GVBl. S. 256) außer Kraft.“

II. Der Präsident des Landtags wird ermächtigt, die sich aus der Annahme der vorstehenden Änderungen ergebenden Folgeänderungen bei der Ausfertigung der Vorlagen, der Beschlussempfehlung sowie bei der Ausfertigung und Verkündung des Gesetzes zu berücksichtigen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts und der Paragraphenfolge zu beseitigen.

B. Für die gemäß Buchstabe A Nummer I ausgeklammerten Artikel 1, 5, 7, 9, 13, 14 und 21 des Gesetzentwurfs wird gemäß § 59 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags beantragt, sie erneut an den Ausschuss für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung – federführend – sowie gegebenenfalls weitere Ausschüsse zu überweisen.

Begründung:

zu Nummer 2.:

Redaktionelle Folgeänderung und Klarstellung der Grundsätze von Transparenz, Nutzerkontrolle und allgemeinen Datenschutzerwägungen.

zu Nummer 3.:

Redaktionelle Folgeänderung.

zu Nummer 4:

zu Buchstabe a

Ergänzt wurde, dass auch Treppen innerhalb von Wohnung von der Pflicht nichtbrennbare Baustoffe zu verwenden, ausgenommen sind. Diese sind damit den Verbindungstreppen von höchstens zwei Geschossen innerhalb derselben Nutzungseinheit von insgesamt nicht mehr als 2002 m² Grundfläche, wenn in jedem Geschoss ein anderer Rettungsweg erreicht werden kann, gleichgestellt.

zu Buchstabe b

Erleichterung im Hinblick den Entfall von Stellplatzverpflichtungen nicht nur für Umbauten von Gebäuden unter den Voraussetzungen der Nummer 2 sondern auch auf neu zu errichtenden Wohngebäude mit Mietwohnungen. Das macht Bauen günstiger und fördert Investitionen.

zu Buchstabe c

Die Streichung des Begriffs „unverändert“ beruht auf der Überlegung, dass dies kein Rechtsbegriff ist, der sich sonst in der Thüringer Bauordnung wiederfindet und wird daher ersetzt durch die Formulierung „so weit diese nicht wesentlich geändert werden“.

In Absatz 3 Nr. 1: redaktionelle Änderung wegen Doppelung

In Absatz 3 Nr. 2: Streichung, um den Anwendungsbefehl nicht auf jede Bauteiländerung auszudehnen.

In Absatz 3 Nr. 6: lediglich Klarstellung

zu Buchstabe d

Ausweitung von Genehmigungsfreiheiten, Orientierung an den Nachbarbundesländern, die auch über Verfahrensfreiheit der MBO erweitert haben.

Bisher mussten bereits für Gebäude ab 10 m² Grundfläche eine Baugenehmigung beantragt werden. Dies wird auf 30 m² erhöht. Auch für Garagen wird die Genehmigungspflicht von 50 m² auf 60 m² angepasst.

Für den klassischen Bautyp 3 wird eine Genehmigungsfreiheit für tragende und nichttragende Bauteile eingeführt, sofern die Sicherheit dadurch gewährleistet wird, dass ein qualifizierter Tragwerksplaner das Vorhaben geprüft hat.

Diese Änderungen entlasten die Baubehörden.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller und klarstellender Art.

Beschleunigung der Vorhaben und Entlastung der Bauverwaltung durch eine Öffnung des vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens für Maßnahmen, die am meisten beantragt werden (Gebäudeklassen 1 bis 4).

Zudem wird eine Fristenregelung für die Fälle der Genehmigungsfiktion aufgenommen, in den die Gemeinden ihr Einvernehmen erteilen müssen.

Die Kleine Bauvorlageberechtigung wird nochmals angepasst: Um auch barrierefreies Bauen zu ermöglichen, wird nicht mehr auf die Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung sondern auf die Gesamtgeschossfläche abgestellt und diese auf max. 250 m² festgelegt.

Auch für eingeschossige gewerblich sowie land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebäude wird die Grundflächengröße erhöht auf 400 m².

In Absatz 4 Nr. 2 wird durch die Formulierung „gleichwertiger Abschluss“ auch der Kreis der Qualifizierten erweitert, um nicht unnötig den Kreis zu verringern.

zu Buchstabe g

Redaktionelle Folgeänderung.

zu Nummer 5.:

Redaktionelle Folgeänderung.

zu Nummer 11.:

Redaktionelle Folgeänderung.

Für die Fraktion
der CDU:

Jary

Für die Fraktion
des BSW:

Dr. Wogawa

Für die Fraktion
der SPD:

Merz